



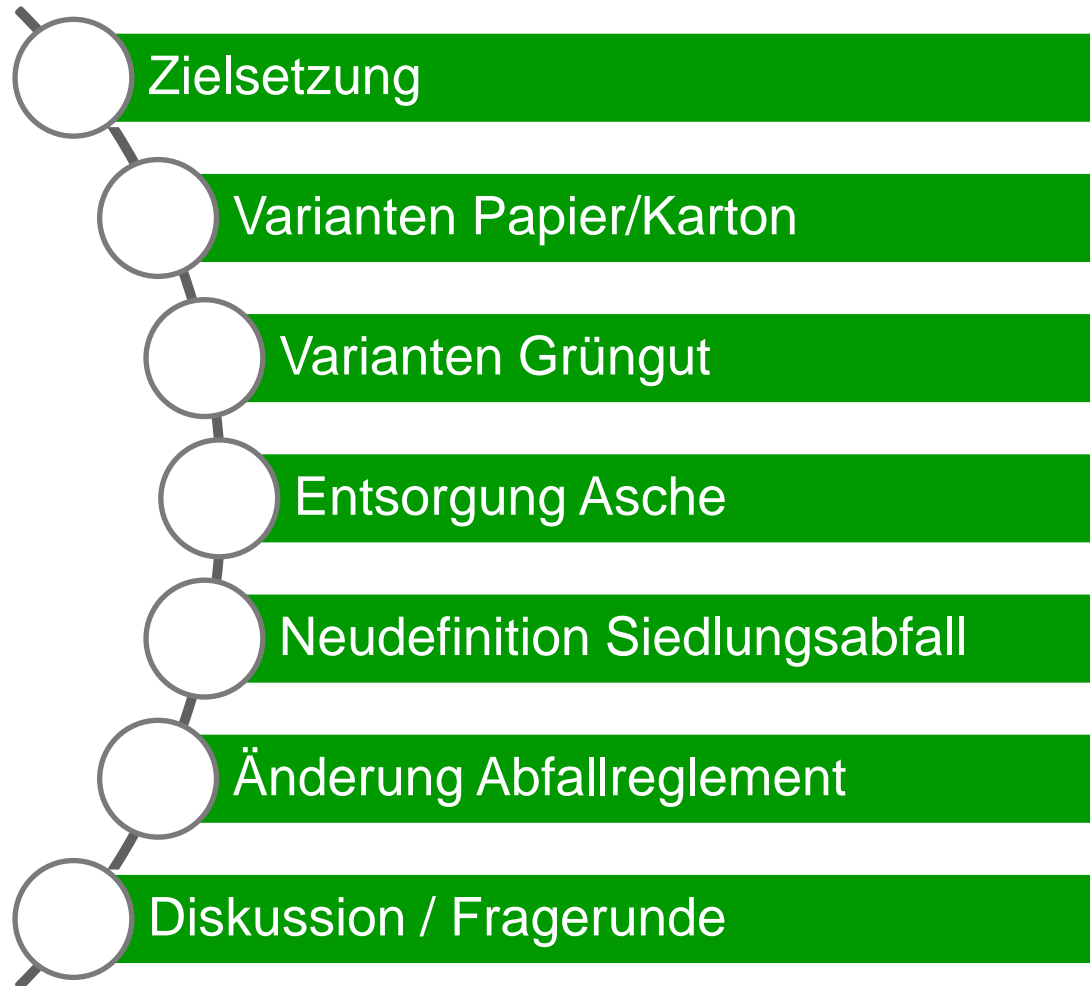
Infoveranstaltung 16. Oktober 2018

Einwohnergemeinde Oberbipp



Änderungen Abfallwesen

Übersicht



Vorgeschichte



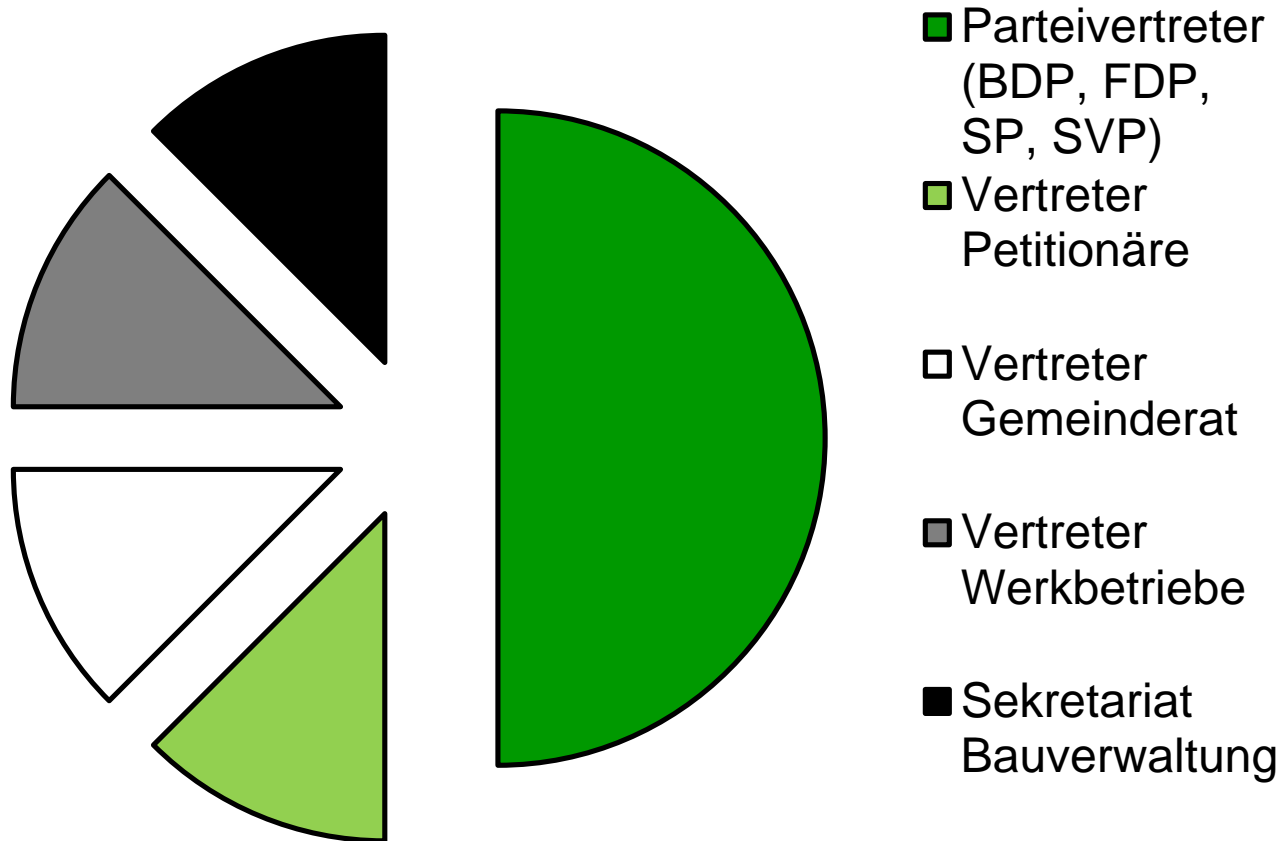
- Menge an Grüngut stets steigend
- Kosten für Transport und Entsorgung steigend
- Gemeinderat hat NSK Abfall einberufen

Kostengünstiges, zukunftsorientiertes und mehrheitsfähiges System zur Abfallentsorgung ausarbeiten

Nicht ständige Kommission Abfall



Zusammensetzung





Reduzierung Defizit (innert 8 Jahren)

Art. 88 Vorschüsse

Vorschüsse für Spezialfinanzierungen sind durch zukünftige Ertragsüberschüsse der spezialfinanzierten Aufgaben innert acht Jahren seit erstmaliger Bilanzierung zurückzuerstatten.

Gemeindeverordnung (GV) vom 16.12.1998 (Stand: 01.05.2016)

Verursachergerechte Finanzierung

Art. 2 Verursacherprinzip

Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.

Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7.10.1983 (Stand: 01.01.2018)

Varianten Papier / Karton



Sammlung wie bisher



Mulden beim Werkhof



Gemischte Sammlung

Lösung Papier / Karton



Gemischte Sammlung ab 01.01.2020

Varianten Grüngut



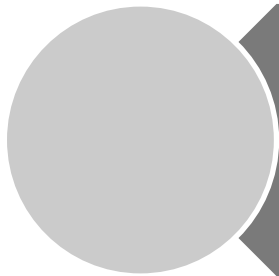
Sammlung wie bisher



Wägesystem



Containervignetten



Containervignetten Jahres- und Einzelvignetten

Containervignetten / Grundgebühr



Containervignetten – effektive Preise



Containergrösse	Preis ohne MwSt.	Preis mit MwSt.	Anzahl Container	Einnahmen
Jahresvignette 140l	CHF 115.00	CHF 123.85	98	CHF 12'137.79
Jahresvignette 240l	CHF 175.00	CHF 188.50	231	CHF 43'537.73
Jahresvignette 770l	CHF 480.00	CHF 517.00	12	CHF 6'203.52
Einzelvignette 140l	CHF 4.00	CHF 4.30		
Bündelmarke	CHF 4.00	CHF 4.30		
Einzelvignette 240l	CHF 5.00	CHF 5.00		
Einzelvignette 770l	CHF 15.00	CHF 16.15		

Einnahmen aus Jahresvignetten

CHF 61'879.04

Containervignetten - Preise



Containergrösse	Bandbreite gemäss Abfallgebührenreglement	
Jahresvignette 140l	95.00	- 135.00
Jahresvignette 240l	145.00	- 200.00
Jahresvignette 770l	420.00	- 540.00
Einzelvignette 140l	3.00	- 8.00
Bündelmarke	3.00	- 8.00
Einzelvignette 240l	4.00	- 10.00
Einzelvignette 770l	12.00	- 20.00

Preise werden nach 2 Jahren überprüft und anschliessend angepasst

Anpassung Grundgebühr



Aktuelle Grundgebühr	CHF	260.00
Geplante Reduktion	CHF	50.00
Neue Grundgebühr	CHF	210.00
Gesamte Einnahmen der Grundgebühr	CHF	170'100.00
Davon für Grüngut bestimmt	CHF	40'500.00

Anfallende Kosten für Haushalte



Container für Grüngut	Preis für Container	Grundgebühr	Gesamttotal
Jahresvignette 140l	CHF 123.85	CHF 210.00	CHF 333.85
Jahresvignette 240l	CHF 188.50	CHF 210.00	CHF 398.50
Jahresvignette 770l	CHF 516.95	CHF 210.00	CHF 726.95
Kein Container	-	CHF 210.00	CHF 210.00



- Ascheentsorgung nicht mehr mit Grüngut gestattet
- Eine entsprechende Kleinmulde beim Werkhof wird bereitgestellt
- Bitte beachten Sie die Auflagen zur Entsorgung im Abfallkalender

Siedlungsabfälle



- Änderungen durch Bund
- Betrifft nur Betriebe >250 Vollzeitstellen
 - Auch Betriebe in Oberbipp betroffen

Änderungen Abfallreglement



Separatsammlung

Art. 7

¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

Altglas

Altmetall, Aluminium, Weissblech,

Papier / Karton in haushaltüblichen Mengen

Textilien

kompostierbare Haushalt- und Gartenabfälle

1) Asche

weitere, von der Fachstelle bestimmte Abfälle

² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Fachstelle zu erfolgen.

Änderungen Abfallreglement



Grüngutabfuhr

Art. 9

¹ 1) Es wird nur Grüngut (kompostierbare Abfälle) in Containern von 140 l, 240 l und 770 l, sowie Bündel gemäss Abs. 2 entsorgt, welche über die geeignete Vignette verfügen.

² 1) Bündel müssen mit einer entsprechenden Einzelvignette versehen sein. Dabei darf die Länge von 120 cm und das Gewicht von 20 kg nicht überschritten werden. Äste oder ähnliches Grüngut muss zwingend mit kompostierbarer Schnur (Hanf, Bast, etc.) gebunden abgegeben werden.

³ Defekte oder massiv überfüllte Container werden nicht geleert.

Änderungen Abfallreglement



Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienst- leistungsbetrieben

Art. 18

¹ 1) Siedlungsabfälle gemäss Art. 5c können entweder mit der ordentlichen Hauskehrtabfuhr entsorgt werden oder direkt durch das Unternehmen bei der Abfallentsorgungsanlage oder bei anderen Verwertungsbetrieben abgeführt werden.

² 1) Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, und Dienstleistungsbetrieben mit mehr als 250 Vollzeitstellen sind keine Siedlungs-abfälle, sondern übrige Abfälle (Abs. 3).

³ 1) Übrige Abfälle müssen durch den Inhaber selbst entsorgt werden, die Kosten dafür trägt das Unternehmen (Art. 31c Abs. 1 USG).

Änderungen Abfallgebührenreglement



I. Haushaltungen a) Grundgebühr

Art. 2

¹ Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.

² 1) Die Grundgebühr wird jährlich pro Haushalt erhoben und beträgt CHF 200.00 bis CHF 250.00.

³ Die Grundgebühr ist pauschal für das ganze Jahr geschuldet. Eine Rückerstattung oder Verrechnung bei leerstehenden Wohnungen und Liegenschaften erfolgt nicht.

Änderungen Abfallgebührenreglement



II. Gewerbe a) Grundgebühr

Art. 6

¹ Von jedem Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieb mit weniger als 250 Vollzeitstellen ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, in haushaltsüblichen Mengen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden. Unternehmen mit mehr als 250 Vollzeitstellen sind von der Grundgebühr befreit.

² 1) Die Grundgebühr wird jährlich pro Betrieb erhoben und beträgt CHF 200.00 bis CHF 250.00.

³ 1) Wird die gewerbliche Tätigkeit in Räumen ausgeübt, für die bereits eine Gebühr nach Artikel 2 bezahlt wird, so entfällt die Grundgebühr für das Gewerbe.

Änderungen Abfallgebührenreglement



Gebührenansätze

Art. 11

1) Der Gemeinderat setzt die Ansätze der Grundgebühren fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens (Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2).

Grüngutabfuhr Mengenabhängige Gebühren

Art. 15

¹ 1) Die Grüngutentsorgung wird mittels Containervignetten finanziert. Erhältlich sind: Jahresvignetten; berechtigen zur Abholung an allen im Abfallkalender genannten Terminen. Einzelvignetten; berechtigen zum einmaligen Gebrauch.

² 1) Zusätzlich besteht eine Bündelmarke, welche zur Entsorgung von Bündeln nach Art. 9, Abs. 2 des Abfallreglements berechtigt. Diese Vignette ist nur zum einmaligen Gebrauch bestimmt.

Änderungen Abfallgebührenreglement



Grüngutabfuhr Mengenabhängige Gebühren

Art. 15

³ 1) Die Transportkosten werden durch einen Anteil der Grundgebühr finanziert.

⁴ 1) Die Gebühr für eine Jahresvignette beträgt:

140 I-Container CHF 95.00 - 135.00 zzgl. MwSt.

240 I-Container CHF 145.00 - 205.00 zzgl. MwSt.

770 I-Container CHF 420.00 - 540.00 zzgl. MwSt.

⁵ 1) Die Gebühr für eine Einzelvignette beträgt:

140 I-Container CHF 3.00 - 8.00 zzgl. MwSt.

240 I-Container CHF 4.00 - 10.00 zzgl. MwSt.

770 I-Container CHF 12.00 - 20.00 zzgl. MwSt.

⁶ 1) Die Gebühr für eine Bündelmarke beträgt:

CHF 3.00 - 8.00 zzgl. MwSt.

⁷ 1) Der Gemeinderat setzt die Gebühren für die Vignetten und Marken fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an.

Änderungen Gebührenverordnung zum Abfallgebührenreglement



Grundgebühr

Art. 1

1) Die jährlich zu entrichtende Grundgebühr beträgt, gestützt auf Art. 2 Abs. 2 des Abfallgebührenreglementes, für Haushaltungen CHF 210.00, zzgl. MwSt.

Art. 2

1) Die jährlich zu entrichtende Grundgebühr beträgt, gestützt auf Art. 6 Abs. 2 des Abfallgebührenreglementes, für Gewerbe CHF 210.00, zzgl. MwSt.

Art. 3

1) Aufgehoben

Änderungen Gebührenverordnung zum Abfallgebührenreglement



Grüngutabfuhr a. Jahresvignetten

Art. 4

¹ 1) Die Gebühr für eine Jahresvignette beträgt, gestützt auf Art. 15, Abs. 4 des Abfallgebührenreglements:

140l-Container CHF 115.00 zzgl. MwSt.

240l-Container CHF 175.00 zzgl. MwSt.

770 l-Container CHF 480.00 zzgl. MwSt.

² 1) Die Gebühr für eine Einzelvignette beträgt, gestützt auf Art. 15, Abs. 5 des Abfallgebührenreglements:

140l-Container CHF 4.00 zzgl. MwSt.

240l-Container CHF 5.00 zzgl. MwSt.

770 l-Container CHF 15.00 zzgl. MwSt.

³ 1) Die Gebühr für eine Bündelmarke beträgt, gestützt auf Art. 15, Abs. 6 des Abfallgebührenreglements:

CHF 4.00 zzgl. MwSt.



<https://leadershipfreak.blog/2010/09/29/getting-further-with-feedback/>